



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Dezernat 3 – Gesundheit und Versorgung

INFORMATIONSBLATT

Zur Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker

Personen im Regierungsbezirk Freiburg, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt sind), benötigen eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut und die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen formlosen Antrag für die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Gesundheitsamt stellen. Kann eine künftige Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) ein kurz gefasster Lebenslauf
- (2) ein **beglaubigter** Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule oder einen gleichwertigen Abschluss
- (3) ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach die Antrag stellende Person in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes geeignet ist
- (4) ein Führungszeugnis (Belegart 0), das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
- (5) eine Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

Wir bitten, die Antragsunterlagen aus Umweltschutzgründen nicht in Klarsichthüllen oder Ringheftern einzureichen.

Überprüfung

Eine Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt.

Für die Überprüfung gilt folgendes:

- Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- Bei der schriftlichen Überprüfung wird das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) mit 60 Fragen angewandt. Für die Beantwortung der Fragen stehen zwei Stunden zur Verfügung.
- Mindestens 75 % der Fragen müssen richtig beantwortet sein, um zum mündlichen Teil der Überprüfung (ca. 45 Minuten) zugelassen zu werden.
- Die schriftlichen Überprüfungen finden jeweils halbjährlich statt, und zwar immer am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober.

